jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/2 9Os16/78, 12Os95/78, 11Os123/81, 12Os185/85, 9Os7/86, 13Os169/87, 11Os151/87, 12Os1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1978

Norm

StGB §302

Rechtssatz

Das zu schädigende Recht muss nicht ein Vermögensrecht betreffen, sondern kann auch in der Schädigung eines konkreten öffentlichen Rechtes bestehen, worunter auch die Vereitelung einer bestimmten in der Rechtsordnung festgelegten staatlichen Maßnahme zu verstehen ist, wenn damit der bestimmte Zweck beeinträchtigt werden soll, den der Staat mit der Erlassung der dieser Maßnahme zugrundeliegenden Vorschrift erreichen will.

Entscheidungstexte

- 9 Os 16/78
  Entscheidungstext OGH 02.10.1978 9 Os 16/78
  Veröff: EvBl 1979/82 S 243 = SSt 49/48
- 12 Os 95/78
  Entscheidungstext OGH 14.12.1978 12 Os 95/78
  Ähnlich; Beisatz: Sowohl die Hintanhaltung einer Maßnahme als auch die rechtswidrige Vornahme eines - nicht bloß unbedeutenden - Eingriffes in konkrete Hoheitsrechte. (T1)
  Veröff: SSt 49/65 = ZVR 1979/236 S 282
- 11 Os 123/81
  Entscheidungstext OGH 20.01.1982 11 Os 123/81
  Vgl auch; Veröff: JBl 1984,48
- 12 Os 185/85
  Entscheidungstext OGH 20.02.1986 12 Os 185/85
  Vgl auch; Beisatz: Durchführung eines Freihandverkaufs anstelle des richterlich angeordneten Versteigerungsverfahrens. (T2)
  Veröff: SSt 57/11
- 9 Os 7/86
  Entscheidungstext OGH 15.10.1986 9 Os 7/86
  Ähnlich; Veröff: EvBl 1987/46 S 179 = SSt 57/75

- 13 Os 169/87
  Entscheidungstext OGH 21.12.1987 13 Os 169/87
  Vgl auch; Veröff: SSt 58/92
- 11 Os 151/87
  Entscheidungstext OGH 09.02.1988 11 Os 151/87
  Veröff: SSt 59/9 = EvBl 1988/104 S 467
- 12 Os 116/88
  Entscheidungstext OGH 13.10.1988 12 Os 116/88
  Beisatz: Der staatliche Anspruch auf Vornahme effizienter betrieblicher Kontrollen durch den Bundeskellereiinspektor (Ausübung der Weinaufsicht im Sinne der §§ 25 ff WeinG 1961) entspricht den Kriterien eines derartigen konkreten Rechtes. (T3)
- 12 Os 90/89
  Entscheidungstext OGH 12.10.1989 12 Os 90/89
  Vgl auch
- 13 Os 5/90
  Entscheidungstext OGH 13.06.1990 13 Os 5/90
  Veröff: JBl 1990,807 (Bertel) = RZ 1991/27 S 100
- 11 Os 138/90
  Entscheidungstext OGH 16.01.1991 11 Os 138/90
  Beisatz: Bauordnung, Duldung konsenswidriger Bauausführung. (T4)
  Veröff. JBl 1992,56
- 13 Os 104/91
  Entscheidungstext OGH 18.03.1992 13 Os 104/91
  Vgl auch
- 16 Os 8/92
  Entscheidungstext OGH 08.05.1992 16 Os 8/92
  Beisatz: Diese Voraussetzung trifft auch auf die Vereitelung konkreter in Verfahrensbestimmungen verankerter Rechte zu, so auf das staatliche Recht auf Präklusion verspäteter Anträge; auf die materielle Richtigkeit der Erledigung (in Ansehung des Grundanspruches) kommt es nicht an. (T5)
- 12 Os 49/92
  Entscheidungstext OGH 23.07.1992 12 Os 49/92
- 14 Os 125/92
  Entscheidungstext OGH 12.10.1993 14 Os 125/92
- 15 Os 50/94
  Entscheidungstext OGH 16.06.1994 15 Os 50/94
- 11 Os 44/96
  Entscheidungstext OGH 04.06.1996 11 Os 44/96
- 13 Os 82/96
  Entscheidungstext OGH 03.07.1996 13 Os 82/96
- 11 Os 176/98
  Entscheidungstext OGH 27.04.1999 11 Os 176/98
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Einschreiten als Bauamtsleiter und Amtssachverständiger. (T6)
- 11 Os 113/98
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 11 Os 113/98
  Auch
- 11 Os 125/99
  Entscheidungstext OGH 14.03.2000 11 Os 125/99
  Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Das Recht auf gesetzmäßige Verwaltungsrechtspflege in einem unvoreingenommen geführten Verfahren ist ein unverzichtbares Recht (Rechtsgut der Allgemeinheit), über das weder ein Bürgermeister noch der Gemeinderat disponieren kann. (T7)
- 12 Os 88/00

Entscheidungstext OGH 21.09.2000 12 Os 88/00
Auch; Beisatz: Hier: Der mehrfache Verstoß gegen die bei der Diensteinteilung von Grenzorganen zwingend zu beachtenden spezifischen Auswahlkriterien, die eine wegen der Qualifikation der damit betrauten Organwalter effiziente staatliche Zollaufsicht sicherstellen sollen. (T8)

- 12 Os 137/00
  Entscheidungstext OGH 30.11.2000 12 Os 137/00
  Beisatz: Hier: Die Überlassung von Videokassetten an einen Strafgefangenen ohne - nach den analog anzuwendenden Bestimmungen der §§ 60, 62 und 64 StVG zur Sicherung eines geordneten Strafvollzugs unabdingbare - Prüfung, ob davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, des erzieherischen Zwecks der Strafe oder ein Missbrauch zu befürchten ist. (T9)
- 14 Os 79/99
  Entscheidungstext OGH 31.08.2001 14 Os 79/99
- 12 Os 97/02
  Entscheidungstext OGH 07.11.2002 12 Os 97/02
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Missachtung der im Falle einer Befangenheit zu beachtenden Vorschriften. (T10)
- 12 Os 95/04
  Entscheidungstext OGH 13.01.2005 12 Os 95/04
  Auch
- 12 Os 71/05s
  Entscheidungstext OGH 15.09.2005 12 Os 71/05s
  Auch
- 11 Os 96/05k
  Entscheidungstext OGH 15.11.2005 11 Os 96/05k
  Vgl auch; Beisatz: Der Vorsatz, den Staat in seinem Recht auf Durchführung eines Verfahrens entsprechend den prozessualen Vorschriften zu schädigen, genügt nach ständiger Judikatur (bei Vorliegen auch der übrigen Tatbestandsmerkmale) für den Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt. (T11)
- 14 Os 73/07b
  Entscheidungstext OGH 28.08.2007 14 Os 73/07b
  nur: Unter Schädigung eines konkreten öffentlichen Rechtes ist die Vereitelung einer bestimmten in der Rechtsordnung festgelegten staatlichen Maßnahme zu verstehen, wenn damit der bestimmte Zweck beeinträchtigt werden soll, den der Staat mit der Erlassung der dieser Maßnahme zugrundeliegenden Vorschrift erreichen will. (T12)
- 15 Os 52/07x
  Entscheidungstext OGH 11.10.2007 15 Os 52/07x
  Vgl auch; nur T12
- 14 Os 129/09s
  Entscheidungstext OGH 02.03.2010 14 Os 129/09s
  Vgl auch; Beis wie T11
- 11 Os 42/11b
  Entscheidungstext OGH 14.04.2011 11 Os 42/11b
  Vgl; Beisatz: Hier: Auch Übergehung von gebührenrechtlichen Verfahrensvorschriften. (T13)
- 13 Os 99/11z
  Entscheidungstext OGH 13.10.2011 13 Os 99/11z
  Auch; Beisatz: § 302 Abs 1 StGB verlangt (ua), dass der Täter mit dem Vorsatz handelt, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen. Steht dabei ein öffentliches Recht in Rede, ist es nach ständiger Judikatur und dem überwiegenden Teil der Lehre erforderlich, dass sich der Schädigungsvorsatz darauf bezieht, jenen Zweck zu beeinträchtigen, den der Staat mit der Erlassung der jeweiligen Vorschrift erreichen will. Soweit ein Teil der Lehre diesbezüglich einwendet, diese Sicht führe dazu, dass in Bezug auf öffentliche Rechte jeder wissentliche Befugnismissbrauch mit Schädigungsvorsatz erfolge, weil hinter jeder Rechtsvorschrift ein Zweck stehe (Bertel in WK-StGB - 2 § 302 Rz 93; Kienapfel/Schmoller, StudB BT III² § 302 Rz 59), wird übersehen, dass nicht auf das objektive Verhältnis zwischen der verletzten Ordnungsvorschrift und deren Zweck, sondern auf die subjektive

Tatseite abzustellen ist. (T14)

- 12 Os 136/11h
  Entscheidungstext OGH 18.10.2011 12 Os 136/11h
  Auch
- 14 Os 138/11t
  Entscheidungstext OGH 03.04.2012 14 Os 138/11t
  Vgl
- 17 Os 10/12t
  Entscheidungstext OGH 02.10.2012 17 Os 10/12t
  Vgl; Beisatz: Bei dem vom Vorsatz des Täters erfassten Recht muss es sich stets um ein konkretes handeln. Das hier angenommene Recht des Staats auf „ordnungsgemäße Vollziehung der das Melde? sowie das Ausländerbeschäftigungswesen regelnden Bestimmungen" reicht als solches mangels Konkretisierung nicht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Vorsatz (auch) die Vereitelung eines bestimmten Zwecks der verletzten Bestimmungen umfasst. (T15)
- 17 Os 21/12k
  Entscheidungstext OGH 25.02.2013 17 Os 21/12k
  Vgl; Beisatz: Recht der Republik auf ordnungsgemäße Überprüfung der Sicherheitskontrollen am Flughafen ist ein konkretes Recht. (T16)
- 17 Os 8/13z
  Entscheidungstext OGH 30.09.2013 17 Os 8/13z
  Vgl auch; Beisatz: Beim Verständigungszettel „Lager Nr. 127" handelt es sich um eine Information, die ausschließlich der Benachrichtigung des straßenverkehrsrechtlich beanstandeten Lenkers dient. Besteht aber die Funktion des Verständigungszettels „Lager Nr. 127" gerade nicht in der Unterstützung gezielter Strafverfolgung (indem etwa im Sinn von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit staatlicher Verwaltung weitere, denselben Sachverhalt betreffende Anzeigen unterbunden werden sollen), kommt ein Vorsatz „dadurch", also durch den Fehlgebrauch der Befugnis über die Ausstellung eines solchen Verständigungszettels zu entscheiden, den Staat in seinem Recht auf Strafverfolgung zu schädigen, nicht in Betracht. (T17)
- 17 Os 52/14x
  Entscheidungstext OGH 21.01.2015 17 Os 52/14x
  Auch
- 17 Os 21/15i
  Entscheidungstext OGH 14.12.2015 17 Os 21/15i
  Auch; Beisatz: Bei der Erlassung von raumordnungsrechtlichen Verordnungen kommt Missbrauch der Amtsgewalt (vor allem) dann in Betracht, wenn der Schädigungsvorsatz die Vereitelung von (in Gesetz oder Verordnung normierten) Raumordnungsgrundsätzen oder -zielen als Schutzzweck der durch (vorsätzlichen) Fehlgebrauch verletzten Vorschrift erfasst (hier zum Bgld. RaumplanungsG; vgl schon 17 Os 11/15v zum Oö. RaumordnungsG). (T18)
- 17 Os 2/16x
  Entscheidungstext OGH 06.06.2016 17 Os 2/16x
  Auch; Beisatz: Hier: Zum Schutzzweck der §§ 24, 24a KFG (Prüfung von Fahrtschreibern, digitalen Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern). (T19)
- 14 Os 78/19f
  Entscheidungstext OGH 07.10.2019 14 Os 78/19f
  Vgl; Beisatz: Hier: Der staatliche Anspruch auf Erreichung des von § 19 SPG verfolgten Zwecks (Menschen bei Gefährdung nach den dort normierten Kriterien die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen) stellt einen tauglichen Bezugspunkt des Schädigungsvorsatzes dar. (T20)
- 14 Os 49/21v
  Entscheidungstext OGH 18.01.2022 14 Os 49/21v
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0096141

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at